

### **Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Antrag der Stadt Netphen vom 02.06.2023 auf Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken der Gemarkung Dreistiefenbach, Flur 12, Flurstücke 603, 712, und 759 der Stadt Netphen

Prüfung der UVP–Pflicht – Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragt die Stadt Netphen die Entnahme von Grundwasser. Die Entnahme dient der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung (Grundwasserhaltung) für Neubauten auf dem Erweiterungsgelände der Kläranlage Netphen, die über temporäre Pumpenschächte erfolgt. Die Neubauten (Maschinengebäude, MID-Messschacht, Nachklär- und Belebungsbecken) werden nördlich der bestehenden Kläranlage und südlich der Sieg errichtet. Für deren Baugruben werden Grundwasserhaltungen erforderlich. Die beantragte Gesamtentnahmemenge aus dem Grundwasser umfasst 298.831 m<sup>3</sup>/a.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>; hier ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Antragstellerin Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht. Die Vorprüfung erfolgte überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien auf Grundlage der o. g. Angaben der Antragstellerin und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine zeitlich auf die Bauzeit befristete und lokal begrenzte Grundwasserabsenkung. Auf Grund der Lage der Baugruben in den Talschottern (Flussschottern) der Sieg wird vorwiegend Grundwasser aus einem Porengrundwasserleiter gefördert, welches nach der Entnahme wieder ins Gewässer eingeleitet wird. Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf die Umwelt nicht zu besorgen und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG.

*gez. Garbe*